

4. Der § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Eingang werden die Worte „falls sie nicht nach ihrer Losnummer zu den Ueberzähligen ihres Jahrganges gehören“, gestrichen.

b) Die Nr. 7 erhält folgende Fassung:

7. Militärpflichtige, die ihren dauernden Aufenthalt in einem Schutzgebiet oder im Ausland haben. Bei dauerndem Aufenthalt in einem außereuropäischen Lande kann die Zurückstellung bis zu einer Gesamtdauer von vier Jahren erfolgen. Diese Vorschriften gelten nicht für ein Schutzgebiet, in dem eine Schutztruppe besteht.

1. Zu a. Erläuterung zu Nr. 3.

2. Zu b. Die Zurückstellung kann erfolgen bei Aufenthalt innerhalb Europas auf 1 bis 2, außerhalb Europas bis auf 4 Jahre.

5. Als § 21 a werden folgende Vorschriften eingestellt:

§ 21 a.

Militärpflichtige, die sich in einem außereuropäischen Lande eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben, können nach Ablauf der Frist, für die sie zurückgestellt sind, frühestens jedoch nach Ablauf des vierten Dienstpflichtjahrs, auf ihr Ansuchen durch die Ersatzbehörde dritter Instanz (§ 30 Nr. 3 c) dem Landsturm ersten Aufgebots überwiesen werden. Diese Vergünstigung darf jedoch den Militärpflichtigen nur gewährt werden, wenn bei Ableistung der aktiven Dienstpflicht, sei es im Reichsgebiete, sei es in einem Schutzgebiet, ihre Stellung oder ihr in dem außereuropäischen